

Gebührenordnung

Kassamarktprodukte für Elektrische Energie

01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A	Administrative Gebühren.....	1
§ 1	Teilnahmegebühr der CCPA.....	1
§ 2	Schulungs- und Prüfungsgebühr.....	1
§ 3	Gebühr für Testunterstützung.....	2
§ 4	Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren.....	2
B	Transaktionsorientierte Abwicklungsgebühren für Geschäfte mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie.....	3
§ 5	Transaktionsgebühr für die Abwicklung von Stromkassamarktgeschäften.....	3
§ 6	Manipulationsgebühren.....	3
§ 7	Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren.....	3
C	Sonstige transaktionsorientierte Abwicklungsgebühren für Geschäfte mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie.....	4
§ 8	Collateral Management Fee.....	4
§ 9	Fälligkeit und Erlegung sonstiger transaktionsorientierter Abwicklungsgebühren.....	4
D	Sonstige Entgelte.....	5
§ 10	Weitergabe von Aufwendungen für Einschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldeinlagen (EUR) an Clearingmitglieder.....	5
§ 11	Fälligkeit und Erlegung sonstiger Entgelte.....	5
E	Kommunikationsgebühren.....	6
§ 12	Gebühr für Reporting aus dem Clearing System.....	6
§ 13	GUI-Reports via sFTP.....	6
F	Abschließende Regelungen.....	7
§ 14	Wertsicherung.....	7
§ 15	Änderungen der Gebührenordnung.....	7

A Administrative Gebühren

§ 1 Teilnahmegebühr der CCPA

Teilnahmerolle	Gebühr
General-Clearingmitglied	EUR 10.530,00 p.a.
Direkt-Clearingmitglied	EUR 2.316,00 p.a.
Non-Clearingmitglied	EUR 1.053,00 p.a.

1. Von General-Clearingmitgliedern, Direkt-Clearingmitgliedern und Non-Clearingmitgliedern (Clearingkunden) der CCPA werden jährliche Teilnahmegebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Voraus erhoben.
2. Für neu hinzukommende Clearingmitglieder werden die Teilnahmegebühren für das erste Kalenderjahr am 1. des Monats mit Unterzeichnung der entsprechenden Abwicklungsvereinbarungen für das Kalenderjahr pro rata verrechnet.
3. Monatliche pro rata Beträge werden auf die nächste ganze Zahl kaufmännisch gerundet.
4. Bei einer (unterjährigen) Kündigung/Zurücklegung der Clearingmitgliedschaft hat das kündigende/zurücklegende Clearingmitglied keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Jahresteilnahmegebühr. Selbiges gilt, wenn die Abwicklungsvereinbarung von der CCPA aufgelöst wird.
5. Ungeachtet der vorigen Bestimmungen haben Clearingmitglieder, die ausschließlich zur Teilnahme am Handel mit elektrischer Energie Grünstrom dem Kassamarkt der EXAA beitreten, erst bei Aufnahme des Handels mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie unbekannter Herkunft die Teilnahmegebühr der CCPA zu erbringen.

§ 2 Schulungs- und Prüfungsgebühr

1. Für von der CCPA durchgeführte Clearing Schulungen und Prüfungen werden von der CCPA Schulungs- und Prüfungsgebühren verrechnet. Die Teilnahme an der Clearing Schulung vor Ablegung einer Prüfung ist optional.

Schulungsgebühren für CCPA Clearing Schulung	
Schulung	Schulungsgebühr
Clearing Schulung Kassamarkt Strom	EUR 694,00 pro Person
Clearing Schulung ermäßigt	EUR 521,00 pro Person
Prüfungsgebühr Clearingdiplom	EUR 231,00 pro Antritt

2. Bei Teilnahme von mehr als zwei Personen eines Unternehmens an einem Schulungstermin verrechnet die CCPA dem Unternehmen eine ermäßigte Schulungsgebühr von EUR 521,00 pro Person.

3. Die CCPA überprüft die Fach- und Sachkenntnis der Personen, die Zugang zum Clearingsystem erhalten sollen. Sie führt marktbezogene Clearing Prüfungen durch und erhebt dafür eine Prüfungsgebühr pro Person und Prüfungsantritt.
4. Die erfolgreiche Ablegung der Clearing Prüfung berechtigt zum Erhalt des CCPA Clearingdiploms und ist für die Zulassung als Clearingmitglied gemäß § 11 Abs. 2 lit. c Allgemeine Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für Elektrische Energie der CCPA Voraussetzung. Jedes Clearingmitglied muss zumindest einen Mitarbeitenden mit Clearingdiplom nachweisen (Zulassungsvoraussetzung).

§ 3 Gebühr für Testunterstützung

1. Tests und Simulationen von Geschäftsprozessen oder technischen Systemen, die von der CCPA über schriftlichen Auftrag des Clearingmitglieds durchgeführt werden, werden dem beauftragenden Clearingmitglied aufwandsbezogen verrechnet. Die CCPA verrechnet dem Clearingmitglied EUR 115,00 je aufgewandter oder angefangener Stunde.

§ 4 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren

1. Die administrativen Gebühren zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer sind grundsätzlich binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig.
2. Der CCPA ist hierzu eine SEPA-Firmenlastschrifttermächtigung für ein Girokonto des Clearingmitglieds einzuräumen.
3. Die administrativen Gebühren gemäß §§ 1 – 3 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
4. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der administrativen Gebühren (§§ 1 – 3) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.

B Transaktionsorientierte Abwicklungsgebühren für Geschäfte mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie

§ 5 Transaktionsgebühr für die Abwicklung von Stromkassamarktgeschäften

1. Die Gebühren für das Clearing und Settlement von an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Geschäften in Kassamarktprodukten für elektrische Energie werden gemeinsam mit der Transaktionsgebühr für den Handel als "All In"-Gebühr gemäß Teil 3, A, § 25 der Gebührenordnung der Wiener Börse AG festgesetzt (aufrufbar unter www.wienerborse.at).
2. Die CCPA verrechnet die "All In"-Gebühr gegenüber den Clearingmitgliedern und hebt diese ein.

§ 6 Manipulationsgebühren

1. Erhöht das Clearingmitglied die Abwicklungssicherheiten nicht als Reaktion auf einen vorhersehbaren "Final Margin Call" (bspw. aufgrund eines vorangegangenen "Preliminary Margin Call"), hat die CCPA das Recht EUR 579,00 zu verrechnen.
2. Im Falle einer Rücklastschrift aufgrund unzureichender Deckung des Kontos eines Clearingmitglieds hat die CCPA das Recht, EUR 579,00 zu verrechnen.

§ 7 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren

1. Die Transaktionsgebühr gemäß § 5 ist am auf einen Handelstag darauffolgenden Banktag mit Ausnahme von Handelstagen an Wochenenden und Feiertagen, für welche die Abwicklung am zweiten darauffolgenden Banktag stattfindet, fällig. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Der CCPA ist hierzu eine SEPA-Firmenlastschriftermächtigung für ein Girokonto des Clearingmitglieds einzuräumen.

C Sonstige transaktionsorientierte Abwicklungsgebühren für Geschäfte mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie

§ 8 Collateral Management Fee

1. Für Ein-/Ausbuchungen von erforderlichen oder gestellten Abwicklungssicherheiten und Beiträgen zum Ausfallfonds verrechnet die CCPA dem Clearingmitglied eine Gebühr von EUR 17,00 pro Buchung.

§ 9 Fälligkeit und Erlegung sonstiger transaktionsorientierter Abwicklungsgebühren

1. Die Collateral Management Fee gemäß § 7 werden am Beginn eines Kalendermonats auf Grund der Daten des zurückliegenden Monats bestimmt, dem Clearingmitglied vorgeschrieben und sind diese binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig.
2. Die Gebühr gemäß § 7 verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Der CCPA ist hierzu eine SEPA-Firmenlastschrifttermächtigung für ein Girokonto des Clearingmitglieds einzuräumen.

D Sonstige Entgelte

§ 10 Weitergabe von Aufwendungen für Einschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldeinlagen (EUR) an Clearingmitglieder

1. Für Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds in Form von Geldeinlagen (EUR) sind der CCPA Aufwendungen, die aus deren Verwaltung bzw. Anlage entstehen, von den Clearingmitgliedern zu erstatten.
2. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von den Abwicklungseinrichtungen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

§ 11 Fälligkeit und Erlegung sonstiger Entgelte

1. Die sonstigen Entgelte gemäß § 9 werden am Beginn eines Kalendermonats auf Grund der Daten des zurückliegenden Monats bestimmt und dem Clearingmitglied vorgeschrieben. Sie sind binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig. Die Berechnung erfolgt auf täglicher Basis.
2. Der CCPA ist hierzu eine SEPA-Firmenlastschriftermächtigung für ein Girokonto des Clearingmitglieds einzuräumen.

E Kommunikationsgebühren

§ 12 Gebühr für Reporting aus dem Clearing System

1. Ein personalisierter Clearing User kann standardisierte Systemabfragen (GUI-Reports) unentgeltlich aus dem Clearing System herunterladen.
2. Für die Nachlieferung von standardisierten Systemabfragen (Reports) berechnet die CCPA jeweils EUR 176,00 pro Datenfile (Report) und Tag.
3. Für andere als in Abs. 1 und 2 erwähnten Systemabfragen (Reports) aus dem Clearing System verrechnet die CCPA eine vom Aufwand abhängige Gebühr, jedoch zumindest EUR 117,00 pro erstelltem Report.
4. Die Gebühren der Abs. 2 und 3 verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sind binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig.

§ 13 GUI-Reports via sFTP

1. Ein Clearingmitglied kann die CCPA schriftlich mit der Zurverfügungstellung von Standardreports via sFTP ("sFTP-Reporting") beauftragen. Die Registrierung kann für personalisierte oder System User erfolgen.
2. Die CCPA verrechnet für die Ersteinrichtung des sFTP-Reportings einmalig EUR 294,00. Sollten Tests und Simulationen vom sFTP-Reporting gewünscht werden, verrechnet die CCPA eine Gebühr gemäß § 3.
3. Für die laufenden Bereitstellung des sFTP-Reportings verrechnet die CCPA monatlich EUR 29,00 pro sFTP Benutzerberechtigung für alle im Clearing System verfügbaren Berichte, die über sFTP zum Download bereitgestellt werden.
4. Der Bezug des sFTP-Reportings wird auf unbefristete Dauer beauftragt und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende gekündigt werden, wobei das Clearingmitglied in den ersten 12 Monaten nach Beauftragung auf eine Kündigung des sFTP-Reportings verzichtet.
5. Die Gebühren der Abs. 2 und 3 verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sind binnen einer Woche nach Vorschreibung fällig.

F Abschließende Regelungen

§ 14 Wertsicherung

1. Die unter den Abschnitten A – E angeführten Gebühren in EUR Beträgen sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublich 'Verbraucherpreisindex 'VPI2020' oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für die Wertsicherung dient die für den November 2021 errechnete Indexzahl.
2. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Geltendmachung der Wertsicherung werden die neuen wertgesicherten Gebührensätze¹ erst mit nächster Fälligkeit der betreffenden Gebühr wirksam. Der zur Wertsicherung herangezogene Vergleichsmonat, bzw. dessen Indexwert, bildet die neue Basis für die weitere Wertsicherung.
3. Wertsicherungsanpassungen können höchstens einmal im Kalenderjahr erfolgen.
4. Erfolgt die Geltendmachung der Wertsicherung durch CCPA über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung der betreffenden Gebühren, weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft.

§ 15 Änderungen der Gebührenordnung

1. Änderungen dieser Gebührenordnung werden durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan und auf der Website der CCPA mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert, wenn nicht schriftlich innerhalb von 10 Banktagen schriftlich Widerspruch erhoben wird.
2. Die CCPA behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen eine Änderung der Gebührenordnung, die betreffende Abwicklungsvereinbarung aus wichtigem Grund aufzulösen.

¹ Die neuen Gebührensätze werden dabei kaufmännisch auf die jeweilige, in der Gebührenordnung verwendete, Präzision der EUR Beträge gerundet (d.h. auf ganze Euro bzw. auf 2 oder 3 Nachkommastellen).